

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Ordo.

Nr. 65.

Dienstag, 20. März 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,25 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Preis für 15 Pf.; gelbdruckte und tabellarische Anzeigen entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Taxe. Bewilligter Rabatt erwirkt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegervereinigungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Dargatz & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sänzel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

### Verbot des Verlandes und Abfahres von Gemüsekonserven und Rohbohnen.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 17. März 1917. 341 II B VI a  
Ministerium des Innern. 1279

#### Bekanntmachung.

Auf Verfügung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers ist der Versand von Gemüsekonserven und Rohbohnen von Sonnabend, den 4. März 1917, an nur auf Grund unserer besonderen Erlaubnis und nur an die von uns im Einzelfall anzugebenden Stellen gestattet. Der Abfahre von Gemüsekonserven ist nach wie vor verboten.  
Braunschweig, den 14. März 1917.

#### Gemüsekonserven-Fabrikationsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Dr. Rauter.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 93 auf den Namen der Gastwirtin Anna verw. Rudolf geb. Euber, jetzt verheiratet, Postoffice in Moritz in Böhmen eingetragene Grundstück soll

am 19. Juni 1917, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 27,5 Ar groß und auf rund 83800 M. — W. geschätzt, wovon 2800 M. auf das Zubehör entfallen, dessen Eigentum nicht feststeht. Es besteht aus einem Wohn- und Schankwirtschaftsgebäude, einem Langsaalgebäude, zwei Nebenwohngebäuden und Anbauten, ferner aus Hofraum und Garten und enthält Einrichtungen zum Betriebe einer Schankwirtschaft. Grundbesitz 51890 M. Es liegt in Riesa an der Hauptstraße und führt den Namen „Weißes Schloß“.

Die Einzelheiten der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Veräußerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 20. September 1916 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Riesa, den 22. Januar 1917.

Königliches Amtsgericht.

### Annahmestelle getragener Kleidungsstücke, Wäsche und Schuhwaren.

1. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain vom 6. März 1917 (Rieser Tageblatt Nr. 63, vom 17. März 1917) geben wir hiermit bekannt, daß für die Stadt Riesa und Umgegend im Auftrage des Kommunalverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain die Annahmestelle von getragenen Kleidungs- und Wäschestücken sowie von Schuhwaren eingerichtet worden ist im Obergeschosse des im vorderen Rathshaushof gelegenen früheren Brauereiwohnhauses.

2. Die Geschäftszeit ist auf Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr vormittags und von 2—4 Uhr (Sonnabends von 2—3 Uhr) nachmittags festgesetzt.

3. Getragene Kleidungs- und Wäschestücke sowie getragene Schuhwaren dürfen entgegenlich nur noch veräußert werden

a. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,

b. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

4. Insbesondere dürfen auch die Vorräte, die sich im Besitze von Groß- und Kleinhändlern befinden, nur an die unter 3. bezeichneten Stellen veräußert werden.

5. Die Annahme erfolgt entgeltlich oder unentgeltlich.

6. Entgeltlicher Annahme geschieht die Festsetzung des Verkaufspreises durch Abschätzung seitens behördlich bestellter und eidlich verpflichteter Sachverständiger.

7. Der von den Sachverständigen festgesetzte Verkaufspreis ist für den Veräußerer und für die Ankäuferstellen bindend.

8. Die unentgeltliche Abgabe hat den Vorteil, daß in diesem Falle ein Besuchschein für eine Neuananschaffung ohne Prüfung der Notwendigkeit auf Antrag ohne weiteres und sofort bei der Ablieferung erteilt wird.

9. Getragene Kleidungsstücke und Schuhwaren werden nur gut gereinigt, getragene Wäschestücke nur gewaschen angenommen.

10. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß auch getragene Uniformen, sei es von Militärpersonen oder Zivilbeamten, abgegeben werden können.

11. Die Einwohnerschaft von Riesa und Umgebung wird hiermit aufgefordert, von der Einrichtung der Annahmestelle von getragenen Kleidungs- und Wäschestücken sowie von alten Schuhwaren nach Kräften Gebrauch zu machen und ihr alles Entbehrliche zuzuführen. Mit dem behördlichen Ankauf von getragenen Sachen wird bezweckt, den breitesten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, sich während des Krieges und auch später mit gebrauchsfertiger billiger Kleidung zu versorgen. Die angenommenen Gegenstände werden desinfiziert und nach Wiederherstellung öffentlich zu billigen Preisen gegen Besuchschein wieder veräußert werden, sobald eine genügende Anzahl von getragenen Sachen abgegeben und ausgebeutert worden ist. Darüber wird noch besondere Bekanntmachung des Kommunalverbandes erfolgen.

### Vertilches und Süßsüßes.

Riesa, den 20. März 1917.

#### Sparer und Kriegsanleihe.

Es wird und geschrieben: In erfreulicher Weise haben sich an allen bisherigen deutschen Kriegsanleihen auch die kleinen Sparer beteiligt. Man darf das gleiche für die letzte Kriegsanleihe erwarten. Die Höhe der Einlagen beweist, daß inzwischen sich von neuem ein erhebliches Sparkapital gesammelt hat. Die kleinen Sparer können ja auch tatsächlich im eigenen Interesse nichts Besseres tun, als ihre Spareinlagen in Kriegsanleihe zu verwandeln. Nirgends sind ihre Gelder sicherer aufgehoben als beim deutschen Reich, das mit seinem ganzen Vermögen, mit seiner ganzen Zukunft haftet. Nirgends auch können sie günstigere Zinsbedingungen erlangen. Die Einzahlung zur Sparanleihe war schon in Friedenszeiten

eines der wichtigsten Kapitel nicht nur der Pädagogik, sondern auch der Politik. Benutzen wir auch die letzte Kriegsanleihe wieder für solche Erziehung. Gerade das ist ja einer der vornehmsten Vordänge des Reiches vor dem Tiere, daß er vorausschauend für seine Zukunft sorgen kann. Und bei der Kriegsanleihe handelt es sich um solche Vordänge in doppeltem Sinne. Der einzelne kann sich bei dieser Gelegenheit ein kleineres oder größeres Kapital für die Zeit nach dem Kriege zurücklegen und dadurch seiner Zukunft eine gewisse Sicherheit verschaffen. Das Reich aber legt gleichfalls durch die Kriegsanleihen den Grund für seine künftige Existenz und Weiterentwicklung. In beiden Richtungen müssen also die Gedanken jedes vernünftigen deutschen Staatsbürgers sich eben in die Zukunft richten. Dank der vorzüglichen Organisation und Anpaßung unseres ganzen Wirtschaftslebens an die Kriegsanleihe sieht ja ein großer Teil der durch den Kriegsanleihe fließend gewordenen Gelder wieder in die Taschen der ganzen

arbeitenden Bevölkerung zurück. So verdienen vielfach Leute jetzt erheblich mehr als in Friedenszeiten. Riese es da nicht heißen: wie gewonnen, so geronnen. Es wäre das richtige, was jemand tun könnte, wenn er das leicht verbiente Geld jetzt eben so leicht wieder ausgibt. Die Vererbung dazu ist freilich namentlich bei den jüngeren Arbeitern und Arbeiterinnen sehr groß. Da fehlt noch die moralische Reife und das Verständnis für den Ernst des Lebens. Da macht man sich noch nicht klar, was für schwere Zeiten nach dem Kriege kommen werden und wie banal dann jede Familie für eine etwas verbesserte Unterlage ihrer Existenz sein wird. Machen wir doch die jungen Leute deshalb überall darauf aufmerksam, daß der Kriegsdienst eine selten günstige Gelegenheit für sie bedeutet, sich für ihr ganzes ferneres Leben finanziell besser zu stellen, wenn sie jetzt zu sparen verstehen. Die mancher junge Mann könnte sich jetzt die Mittel verschaffen, um nach dem Kriege

11. Es ist vaterländische Pflicht, alles abzugeben, was nicht mehr an Kleidungsstücken, Wäsche und Schuhen getragen wird und nutzlos im Haushalt aufgehoben wird.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 20. März 1917.

### Meldepflicht der Hilfsdienstpflichtigen.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. März 1917, betr. Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, wird folgendes bekannt gegeben.

#### 1. Meldepflicht.

Alle in Riesa mit Vorwerk Göhlis wohnhaften, in der Zeit vom 1. Juli 1857 bis 31. Dezember 1869 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen, mit Ausnahme der nachstehend in Ziffer 2 genannten, sind verpflichtet, sich persönlich (vergl. Ziffer 3) oder schriftlich (vergl. Ziffer 4) zu melden.

#### 2. Befreiung von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht befreit sind diejenigen Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind

1. im Reichsdienst, Staatsdienst, Gemeindedienst oder Kirchendienst;
2. in der öffentlichen Arbeiter-Angestelltenverleihung;
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker;
4. in der Land- und Forstwirtschaft;
5. in der See- oder Binnenfischerei;
6. in der See- oder Binnen-Schifffahrt;
7. im Eisenbahnbetriebe, einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen;
8. auf Werften;
9. in Berg- und Hüttenbetrieben;
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation.

#### 3. Persönliche Meldung.

Die persönliche Meldung hat in der Zeit vom 21. bis 26. März von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 14, zu erfolgen.

#### 4. Schriftliche Meldung.

Die Meldung kann auch schriftlich erfolgen. Die Meldarten sind in der Zeit vom 21. bis 24. März 1917 im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 14, erhältlich. Die schriftliche Meldung hat gleichfalls spätestens bis zum 26. März 1917 zu erfolgen.

#### 5. Nachträgliche Meldung von Personen, die zur Zeit nach Ziffer 2 von der Meldepflicht befreit sind.

Gibt nach dem 15. März 1917 ein bisher nach Ziffer 2 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf, oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauffolgenden Werktag beim Einwohnermeldeamt (Rathaus, Zimmer Nr. 14) persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldefarte erforderlichen Angaben zu machen. Bei einem Wechsel des Wohnortes hat die Meldung bei der Meldestelle des neuen Wohnortes zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte innerhalb drei Tagen erfolgen. Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach Ziffer 2 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dieses bis zum dritten darauffolgenden Werktag dem für Riesa zuständigen Einberufungsausschusse in Großenhain mitzuteilen.

#### 6. Nachträgliche Mitteilung von Veränderungen.

Gibt ein in die Liste Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dieses spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem Einberufungsausschusse in Großenhain mitzuteilen und hierbei seine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle und Wohnung anzugeben.

#### 7. Strafbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 M. wird bestraft, wer bei der Meldung (§§ 2, 3, 6 Absatz 1 der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917) wesentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 2, 3, 6 und 7 der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

Riesa, den 19. März 1917.

Der Rat der Stadt Riesa.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume des Gemeindevorstandes in Ordo bleiben am Montag, den 26. März 1917

die Geschäftsräume im ersten Obergeschosse

und im Erdgeschosse geschlossen.

Die Volkshilfethel bleibt am 27. März 1917 ebenfalls geschlossen, wird aber dafür am 28. März 1917 zur Bücherausgabe geöffnet.

Die Postkasse, Sparkasse und Steuerkasse, sowie das Einwohnermeldeamt und Lebensmittellager bleiben am Dienstag den ganzen Tag geschlossen, während Standesamtsachen und sonstige dringliche Angelegenheiten an diesem Tage nur vormittags von 8—1 Uhr im Zimmer 10 erledigt werden.

Am Montag werden Standesamtsachen nur vorm. von 8—10 Uhr im Zimmer 2 erledigt.

Ordo, am 10. März 1917.

Der Gemeindevorstand.